

COVID-19 Schutzkonzept Hallenbad

für die öffentliche Nutzung

Verfasser des Berichts Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Gültig ab 24. Juni 2020 (Stand 5. Juli 2021)



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Situation Hallenbad Weisslingen	3
2.2	Grundsätzliche weitere Vorgaben	3
3.	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	3
4.	Schutzmassnahmen	4
4.1	Im Hallenbad	4
4.2	Umkleide/Duschen/Toiletten	4
4.3	Reinigung und Hygiene	4
4.4	Zugänglichkeit und Organisation zum und im Hallenbad	4
5.	Besondere Bestimmungen	5

1. Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Totalrevision; Stand 26. Juni 2021)¹
- Regierungsratsbeschluss 281/2020. Ermächtigung der Gemeindevorstände zur Ergreifung von Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19); Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung (RRB 281)
- COVID-19 Empfehlung für Hallen- und Freibäder des VHF, vom 23. Juni 2021

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 in Bezug auf die Sport- und Freizeitanlagen weitere Lockerungsmassnahmen ins Auge gefasst. So sollen ab dem 26. Juni 2021 die Hallenbäder praktisch uneingeschränkt öffnen können. Pro Person sollten mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen (gerechnet auf die gesamte Fläche, also Wasser- und Umgebungsfläche). Weiterhin gelten die Bedingungen, dass die gültigen Abstand- und Hygienevorschriften eingehalten werden, das Schutzkonzept aktualisiert und umgesetzt wird.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Bundesverordnung beschliesst das Gemeindeführungsorgan:

Das Gemeindeführungsorgan hat mit Entscheid vom 5. Juli 2021 beschlossen, das öffentliche Schwimmen nach Massgabe der übergeordneten Vorgaben wieder zuzulassen. Das heisst, dass das Hallenbad ab 6. Juli 2021 an den ordentlichen Öffnungszeiten für das Publikum wieder zur Verfügung steht. Zudem können Kleinkinder wieder durch Erwachsene begleitet werden.

2.1 Situation Hallenbad Weisslingen

Die neuralgischen Punkte im Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen sowie bei den Beckenumgängen. Den Hallen- und Freibäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Deshalb ist das Augenmerk der Schutzmassnahmen auf dies Punkte zu legen. Der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Badegäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität.

2.2 Grundsätzliche weitere Vorgaben

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb und innerhalb der Schwimmfläche:**
1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 4 m² pro Person; ~~kein Körperkontakt.~~ Situation Weisslingen: 343 m² = 84 Personen (exkl. Badeaufsicht)

3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Hallenbades Weisslingen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe **Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.**

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Hal-

¹ SR 818.101.26



lenbades – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

4. Schutzmassnahmen

Mit den Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird. Die Grundsätze der Massnahmen sind «Hygiene» und «Abstandhalten» und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

4.1 Im Hallenbad

- Im Hallenbad dürfen sich gleichzeitig nur so viele Besucherinnen und Besucher inkl. Badeaufsichten aufhalten, wie die Gesamtfläche von Wassersportfläche und Fläche um das Becken es zulassen. Pro Person sind 4 m² notwendig.
Maximal Anzahl Personen: 85 (Faktisch wird diese Zahl nie erreicht, womit das Hallenbad uneingeschränkt wieder offen ist.)
- Die Gesamtbesucherzahl im Hallenbad wird so limitiert, damit sich nie mehr als die vorgegebene Anzahl von Personen im Hallenbad befinden. Allenfalls muss das Badpersonal regulativ eingreifen.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1,5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann jederzeit reduzieren werden, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Es sind wenn immer möglich 2 Badeaufsichten anwesend zu sein, damit die Vorgaben kontrolliert und durchgesetzt werden können. Anstelle einer Badeaufsicht kann auch eine andere über dieses Schutzkonzept instruierte Person für die Kontrollen beigezogen werden.

4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.
- Der Aufenthalt für das Umziehen und Duschen ist auf 20 Minuten zu beschränken.

4.3 Reinigung und Hygiene

Nebst den schon im Normalbetrieb bestehenden Massnahmen kommen folgende ergänzende hinzu:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll einmal täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll 2-3 Mal wöchentlich.

4.4 Zugänglichkeit und Organisation zum und im Hallenbad

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Im Eingangsbereich bis hin zu den Garderoben gilt die Maskenpflicht.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.



- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im und um den Wasserbereich:

- Material für den Schwimmbetrieb kann wieder angeboten werden.

5. Besondere Bestimmungen

Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:

Im Hallenbad sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits bekannt.

Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde als Betreiber der Anlagen ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Umsetzungskosten

Die Kosten für die Umsetzung der Schutzmassnahmen gehen zu Lasten des Konto 4320.3632.00 (Gesundheitsprävention, Krankheitsbekämpfung, übrige, Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände), wofür der Gemeinderat einen Kreditrahmen von CHF 33'500.00 gesprochen hat.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Konzett

gez. Der Gemeindepräsident

Silvano Castioni

gez. Der Gemeindeschreiber